

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: BITUTRENN

Überarbeitet am: 17.10.2016 Datum des Inkrafttretens: 17.10.2016

Version: 1.1



Seite 1 von 11

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: BITUTRENN

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs / Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs / Gemischs

Verwendungen des Stoffs / Gemischs: BITUTRENN ist ein zuverlässiges und durch entsprechende Verdünnungsmöglichkeiten mit Wasser wirtschaftliches Trennmittel für Einsatzzwecke im Bereich der Herstellung und des Einbaus von Asphaltmischgut.
Verwendungssektor [SU]:
SU19 – Bauwirtschaft
SU22 – Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zu Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: Baubit AG
Tösstalstrasse 134
CH-8493 Saland
www.baubit.ch
Telefon: +41(0)52 386 16 44
Telefax: +41(0)52 386 25 43
Auskunftgebender Bereich: Anwendungstechnisches Labor

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer der Gesellschaft: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum
Tel.: 145

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt gemäß o.g. Verordnung nicht die Kriterien um als gefährlich eingestuft zu werden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Keine

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT bzw. vPvB gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **BITUTRENN**

Überarbeitet am: 17.10.2016 Datum des Inkrafttretens: 17.10.2016

Version: 1.1



Seite 2 von 11

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Kohlenwasserstoffgemisch mit Zusätzen.

3.2 Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen:

Chemische Bezeichnung	CAS Nr. EG Nr. REACH-Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Anteil
Destillate, mit Wasserstoff behandelte schwere, paraffinische	64742-54-7 265-157-1 01-2119484627-25	Nicht klassifiziert	>50%
Destillate, mit Wasserstoff behandelte, leichte, naphthenhaltige	64742-53-6 265-156-6 01-2119480375-34	Asp. Tox 1, H304	<50%
Hexylene glycol	107-41-5 203-489-0 01-2119480375-34	Eye Irrit. 2; H319 Skin Irrit. 2; H315 Skin Corr. 2; H315	1 - <5%

Zusätzlicher Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

DMSO-Extrakt nach IP 346: < 3%

Die Einstufung als „krebserzeugend“ ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen wird, dass das Produkt weniger als 3% DMSO-Extrakt, gemessen nach IP 346, enthält. (s. other lubricating base oils – acc concawe report no. 10/14, Appendix3, OIN L (DSD & CLP)).

Bei den im Produkt enthaltenen Basisölen handelt es sich um Öle, für die die Ausnahmekriterien gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung hinsichtlich Ermittlung, Identifizierung und Dokumentation gelten gemacht werden können. Die aus de angewendeten Raffinationsverfahren hervorgegangenen UVCB-Stoffe also solche bzw. in Gemischen sind mit denen nach Titel II gemäß REACH registrierten Stoffen identisch und dementsprechend genannt.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Eine Gesundheitsgefährdung ist bei sachgemäßem Umgang mit dem Produkt nicht zu erwarten; folgende Hinweise sind aber zu beachten:

Expositionsweg	Akute oder verzögertes Symptome	Sofortmaßnahme	Ärztliche Hilfe
Einatmung	Hustenreiz, Keuchen, pfeifender Atem, Atemnot, pulmonaler Bluthochdruck, Kurzatmigkeit und/oder Fieber als Anzeichen und Symptome für eine Aspiration des Produktes, Eine Beeinträchtigung der Atmungsorgane kann auch erst Stunden nach der Exposition auftreten	Exponierte Person an die frische Luft zu bringen	Wenn Symptome anhalten, Arzt aufsuchen.
Hautkontakt	Ölverschmutzung, ölgetränkte Kleidung, anhaltende, lokalen Reizungen (Ölakne/Follikulitis), Entstehung von Mitessern & Pickeln	Bei Berührung mit der Haut ohne adäquatem Hautschutz ist der exponierte Bereich gründlich mit Wasser zu spülen und mit Seife zu waschen, verschmutzte Kleidung ist zu entfernen	Bei Auftreten von anhaltenden, lokalen Reizungen (Ölakne/Follikulitis) ist ein Arzt aufzusuchen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **BITUTRENN**

Überarbeitet am: 17.10.2016 Datum des Inkrafttretens: 17.10.2016

Version: 1.1



Seite 3 von 11

Expositionsweg	Akute oder verzögertes Symptome	Sofortmaßnahme	Ärztliche Hilfe
Augenkontakt	Ölverschmutzung	Auge mit reichlich Wasser ausspülen	Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen
Verschlucken	Übelkeit, Durchfall und spontanes Erbrechen möglich, Erbrechen ist in hohem Maße gefährlich, bei Erbrechen und Aspiration s.o., Fieber über 37°C, Kurzatmigkeit, Druckgefühl in der Brust oder anhaltendes Husten oder Keuchen.	Nach Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen, nichts zu trinken geben, bei spontanem Erbrechen Kopf unterhalb der Hüften halten, um Aspiration zu verhindern.	Arzt hinzuziehen, Behandlung in der nächsten medizinischen Einrichtung, insbesondere nach Erbrechen empfehlenswert, Gefahr der Aspiration, u.U. Magenspülung unter Atemschutz, Verabreichung von Aktivkohle, Auskünfte bei einer Giftzentrale einholen

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 4.1

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Abschnitt 4.1

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschpulver

C02

Trockenlöschmittel

Wassersprühstrahl

Sand oder Erde sind nur bei kleinen Bränden einsetzbar.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Als gefährliche Verbrennungsprodukte können entstehen: Komplexe Mischungen aus festen und flüssigen Partikeln und Gasen. Kohlenmonoxid. Nicht identifizierte organische und anorganische Verbindungen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: Vollschutzanzug und Umluft unabhängiges Atemschutzgerät tragen
Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Kontakt mit verschüttetem oder freigesetztem Material vermeiden. Anleitung zur Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes. Kapitel 13 für Hinweise zur Entsorgung beachten. Alle behördlichen und internationalen Vorschriften beachten.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Augen- und Hautkontakt vermeiden. Anleitung zur Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes. Kapitel 13 für Hinweise zur Entsorgung beachten. Alle behördlichen und internationalen Vorschriften beachten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **BITUTRENN**

Überarbeitet am: 17.10.2016 Datum des Inkrafttretens: 17.10.2016

Version: 1.1



6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Auslaufen und das Eindringen in die Kanalisation verhindern. Kleinmengen durch geeignete absorbierende Materialien aufnehmen. Bei größeren Mengen und/oder Einlauf in oberirdische Gewässer, in Entwässerungsnetze oder in den Untergrund, Polizei oder zuständige Behörde benachrichtigen, ggf. Sperren aus Sand errichten.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Rutschgefahr beim Verschütten. Unfälle vermeiden, unverzüglich reinigen, Ausbreitung durch eine Sperre von Sand, Erde oder anderem Rückhaltmaterial verhindern. Flüssigkeit direkt oder in saugfähigem Material beseitigen. Rückstand mit einem Adsorbens wie Erde, Sand oder einem anderen geeignetem Material aufsaugen oder ordnungsgemäß entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Längeren oder wiederholten Hautkontakt vermeiden. Einatmen von Dampf und/oder Nebel vermeiden. Beim Umgang mit dem Produkt in Fässern Sicherheitsschuhe tragen und geeignete Arbeitsgeräte verwenden. Vorhandene Abluftanlagen verwenden, wenn Gefahr des Einatmens von Dämpfen, Nebeln oder Aerosolen besteht. Ordnungsgemäße Entsorgung von jeglichen kontaminierten Lappen oder Reinigungsutensilien, um Feuer zu verhindern Nicht einnehmen. Bei Verschlucken umgehend ärztliche Hilfe suchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter fest verschlossen halten und an kühlem, gut gelüfteten Ort lagern. Ordnungsgemäß gekennzeichnete und verschleißbare Behälter verwenden. Lagertemperatur 0 – 50°C / 32 – 122°F. Getrennt von Oxidationsmitteln lagern. Geeignetes Lagermaterial: Stahl und HD Polyethylen. Polyethylenbehälter dürfen höheren Temperaturen aufgrund der Gefahr einer Verformung nicht ausgesetzt werden. VCI – Lagerklasse: 10, Brandklasse B, ungeeignete Materialien: PVC.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Können dem technischen Datenblatt entnommen werden.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / PSA

8.1 Zu überwachende Parameter

Bei Gefahr der Bildung von Mineralölnebeln.

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW):

Produkt		
Paraffin oils CAS Nr. : 8012-95-1		
Quelle	TWE mg/m ³	STEL mg/m ³
NIOSH REL:	5	10
Aktuell OSHA PEL:	5	-
1993-1994 ACGIH TLV:	5	10

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Der Umfang des Schutzes und die Arten der notwendigen Prüfungen variieren in Abhängigkeit von den potenziellen Expositionsbedingungen. Prüfungen auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung der örtlichen Gegebenheiten auswählen. Geeignete Maßnahmen beinhalten: Angemessene Belüftung zur Kontrolle der Konzentration in der Luft. Wenn Material erhitzt oder versprüht wird oder sich Nebel bilden, kann eine höhere Konzentration in der Luft auftreten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **BITUTRENN**

Überarbeitet am: 17.10.2016 Datum des Inkrafttretens: 17.10.2016

Version: 1.1



Seite 5 von 11

Überwachung der Konzentration der Stoffe im Atemschutzbereich von Beschäftigten oder allgemein am Arbeitsplatz kann erforderlich sein, um die Einhaltung eines OEL-Wertes und die Eignung von Expositionsbegrenzungen zu bestätigen. Bei einigen Stoffen kann auch biologische Überwachung geeignet sein.

Persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) sollte den nationalen Standards entsprechen. Beim Lieferanten der PSA nachfragen.

Allgemeine Schutz und Hygienemaßnahmen:

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen -/Gesichtsschutz:

Schutzbrille oder Vollmaske tragen, wenn Spritzer leicht auftreten können. Geprüft nach EU – Standard EN166

Hautschutz - Handschutz:

Bei möglichem Hautkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen (geprüft nach z.B. EN374, Europa oder F739, USA) aus folgenden Materialien ausreichenden Schutz: Handschuhe aus PVC, Neopren oder Nitrilkautschuk. Eignung und Haltbarkeit eines Handschuhs sind abhängig von Verwendung, z. B. Häufigkeit und Dauer des Kontakts, chemischer Beständigkeit des Handschuhmaterials, Handschuhdicke, Fingerfertigkeit. Stets Handschuhlieferanten konsultieren. Verschmutzte Handschuhe sollten ersetzt werden. Eine persönliche Hautpflege ist unabdingbare Voraussetzung für einen effektiven Hautschutz. Schutzhandschuhe sind auf sauberen Händen zu tragen. Nach dem Gebrauch sollten die Hände gewaschen und gründlich abgetrocknet werden. Es wird empfohlen eine nicht parfümierte Feuchtigkeitscreme zu verwenden.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen

Arbeitsschutzkleidung (z .B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz:

Bei normalem Umgang ist normalerweise kein Atemschutz notwendig. Im Sinne der guten Industriehygienepraxis sollten Vorkehrungen gegen das Einatmen des Materials getroffen werden. Wenn technische Kontrollen die Luftschadstoff-Konzentration nicht unter dem für den Arbeitsschutz kritischen Wert halten können, ist der geeignete Atemschutz unter Berücksichtigung der speziellen Arbeitsbedingungen und der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften auszuwählen. Mit Herstellern von Atemschutzgeräten abklären. Wenn normale Filtersysteme geeignet sind, unbedingt die geeignete Kombination von Filter und Maske auswählen. Einen Kombinationsfilter für Partikel, Gase und Dämpfe (Siedepunkt > 65°C, 149°F; nach EN141) verwenden.

Thermische Gefahren:

Falls zutreffend, sind diese bei den Einzelschutzmaßnahmen (Augen- /Gesichtsschutz, Hautschutz, Atemschutz) aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt minimieren. Eine Umweltbeurteilung muss vorgenommen werden, um eine Einhaltung der Örtlichen Umweltschutzvorschriften zu gewährleisten.

Zusatzinformation zum Handschutz:

Es wurden keine Tests durchgeführt. Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet. Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand:

flüssig

Farbe:

klar, gelb bräunlich

Geruch:

produkttypisch, subjektiv sehr leichter, mineralölyptischer

Geruchsschwelle:

nicht bestimmt

pH-Wert bei 20°C:

nicht anwendbar

Zustandsänderung

Pourpoint:

<-10°C / 14 °F

Siedebeginn und Siedebereich:

>280°C / 536 °F geschätzt

Flammpunkt:

min. ≥100°C / 266 °F (COC)

Verdampfungsgeschwindigkeit:

nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **BITUTRENN**

Überarbeitet am: 17.10.2016 Datum des Inkrafttretens: 17.10.2016

Version: 1.1



Seite 6 von 11

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht bestimmt
Explosionsgrenzen:	
Untere / obere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	typisch 1 – 10% (V)
Dampfdruck:	< 0,5 Pa bei 20°C / 68 °F geschätzt
Dampfdichte (Luft=1):	nicht bestimmt
Dichte bei 15°C:	ca. 880 kg/m ³
Schüttdichte:	nicht bestimmt
Löslichkeit in Lösemitteln:	keine Angaben verfügbar
Wasserlöslichkeit:	vernachlässigbar
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	>6 (bezogen auf die Informationen vergleichbarer Produkte)
Selbstentzündungstemperatur:	>320°C / 608 °F
Zersetzungstemperatur:	keine Angaben verfügbar
Kin. Viskosität:	typisch > 20,5 mm ² /s bei 40°C / 104 °F
Explosive Eigenschaften:	keine Angaben verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.
Neben den in folgendem Unterabsatz aufgelisteten Gefahren durch Reaktivität gehen keine weiteren derartigen Gefahren vom Produkt aus.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.
Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.
Reagiert mit starken Oxidationsmitteln.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe auch Abschnitt 7.
Extreme Temperaturen und extremes Sonnenlicht.

10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7.
Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.
Bildung gefährlicher Zersetzungsprodukte bei normaler Lagerung nicht zu erwarten.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:			
Bezeichnung	Oral, LD50	Dermal, LD50	Einatmen Stäube und Nebel, LC50
Destillate, mit Wasserstoff behandelte, leichte, naphthenhaltige CAS Nr. : 64742-53-6	> 5000 mg/kg (Ratte)	> 5000 mg/kg (Kaninchen)	> 5,53 mg/l (Ratte)
Destillate, mit Wasserstoff behandelte schwere, paraffinische CAS Nr. : 64742-54-7	> 5000 mg/kg (Ratte)	> 5000 mg/kg (Kaninchen)	> 5,53 mg/l (Ratte)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **BITUTRENN**

Überarbeitet am: 17.10.2016 Datum des Inkrafttretens: 17.10.2016

Version: 1.1



Bezeichnung	Hautkontakt	Einatmen Dampf	Einatmen Staub, Nebel und Rauch
Hexylene glycol CAS Nr. : 107-41-5	> 5000 mg/kg	> 20 mg/l	> 20 mg/l

Reizwirkung:

An der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Am Auge: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätzwirkung:

An der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Am Auge: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung:

An der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Zusammenfassung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Bezeichnung	Einstufung
Destillate, mit Wasserstoff behandelte, leichte, naphthenhaltige CAS Nr. : 64742-53-6	Aspirationsgefahr Kategorie 1
Destillate, mit Wasserstoff behandelte schwere, paraffinische CAS Nr. : 64742-54-7	Nicht klassifiziert
Hexylene glycol CAS Nr. : 107-41-5	Eye Irrit. 2; H319: Verursacht schwere Augenreizung. Skin Irrit. 2; H315: Verursacht Hautreizungen. Skin Corr. 2; H315: Verursacht Hautreizungen.

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Inhalation Einatmen von Ölnebel oder Dämpfen bei hohen Temperaturen kann zu Atemwegsreizungen führen.

Verschlucken Übelkeit oder Erbrechen. Kann in die Lunge schädigen. Einnahme (Verschlucken) dieses Materials kann zu Bewusstlosigkeit oder Schwindel führen.

Hautkontakt Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt

Augenkontakt Augenkontakt kann Rötungen und vorübergehende Schmerzen verursachen.

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Chronische Auswirkungen Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Karzinogenität Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Mutagenität Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Reproduktionstoxizität Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **BITUTRENN**

Überarbeitet am: 17.10.2016 Datum des Inkrafttretens: 17.10.2016

Version: 1.1



Seite 8 von 11

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:		
Bezeichnung	akut IC 50 [mg/l]	akut LC 50 [mg/l]
Destillate, mit Wasserstoff behandelte, leichte, naphthenhaltige CAS Nr. : 64742-53-6	>100 (Algen, 48 Stunden)	>100 (Fisch, 96 Stunden)
Destillate, mit Wasserstoff behandelte schwere, paraffinische CAS Nr. : 64742-54-7	>100 (Algen, 48 Stunden)	>100 (Fisch, 96 Stunden)
	akut IC 50 [mg/l]	akut EC 50 [mg/l]
Hexylene glycol CAS Nr. : 107-41-5	3,2 (Algen, 72 Stunden)	> 5000 mg/l (Fisch, 76 Stunden)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Bezeichnung	Aquatische Halbwertszeit	Photolyse	Biologische Abbaubarkeit
Destillate, mit Wasserstoff behandelte, leichte, naphthenhaltige CAS Nr. : 64742-53-6	-	-	potentiell biologisch abbaubar (inherently biodegradable, s. concawe report 10/2014))
Destillate, mit Wasserstoff behandelte schwere, paraffinische CAS Nr. : 64742-54-7	-	-	potentiell biologisch abbaubar (inherently biodegradable, s. concawe report 10/2014))
Hexylene glycol CAS Nr. : 107-41-5	-	-	Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) 95 % (28 d, Verschiedenes)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt hat ein Potential zur Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

Hohe Mobilität im Boden, basierend auf $\log K_{ow} > 3,0$.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Filme auf der Wasseroberfläche können den Sauerstoffaustausch beeinträchtigen und Organismen schädigen. Kann durch Aufschwimmen Verschmutzung (Verklebung) bei Lebewesen im Wasser verursachen.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Rückgewinnung oder Recycling, wenn möglich. Es liegt in der Verantwortung des Abfallerzeugers, die Toxizität und die physikalischen Eigenschaften des erzeugten Materials zu bestimmen, um die richtige Klassifizierung des Abfalls und die Entsorgungsmethoden unter Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften festzulegen. Nicht in die Umwelt, Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

In Übereinstimmung mit den bestehenden behördlichen Vorschriften entsorgen; bevorzugt durch einem zugelassenen Abfallstoffsammler oder -verwerter, von dessen Eignung man sich vorher überzeugt hat.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **BITUTRENN**

Überarbeitet am: 17.10.2016 Datum des Inkrafttretens: 17.10.2016

Version: 1.1



13.2 Verfahren zur Abfallbehandlung

Die Entsorgung sollte entsprechend der regionalen, nationalen und lokalen Gesetze und Vorschriften erfolgen.

EU-Abfallschlüssel: 13 08 99

Die Einstufung der Abfälle liegt immer in der Verantwortung des Endverwenders.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

UN-Nummer: entfällt

Straßen / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: entfällt
Transportgefahrenklassen: entfällt
Verpackungsgruppe: entfällt
Klassifizierungscode: entfällt
LQ (ADR 2011): entfällt
LQ (ADR 2009): entfällt
Umweltgefahren: nicht anwendbar
Tunnelbeschränkungscode: entfällt

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: entfällt
Transportgefahrenklassen: entfällt
Verpackungsgruppe: entfällt
EmS: entfällt
Meeresschadstoff (Marine Pollutant): nein
Umweltgefahren: nicht anwendbar

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: entfällt
Transportgefahrenklassen: entfällt
Verpackungsgruppe: entfällt
Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 – 8

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBCCode

Mineralöl

Zusätzliche Hinweise:

Dieses Material ist laut genannter Vorschriften nicht als gefährlich klassifiziert.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: BITUTRENN

Überarbeitet am: 17.10.2016 Datum des Inkrafttretens: 17.10.2016

Version: 1.1



Seite 10 von 11

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen

Stoffe, SVHC – Stoffe:

Keine der Komponenten ist gelistet

Anhang XVII Verbote und Beschränkungen:

nicht anwendbar

Lokale Bestände

EINECS

Alle Bestandteile verzeichnet oder ausgenommen

Nationale Gesetzgebung

Wassergefährdungsklasse (Deutschland):

WGK 1 - (schwach wassergefährdend (KBwS-Einstufung)
Gemäß Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
(VwVwS), vom 27 Juli 2005.

Sonstige Angaben:

Technische Anleitung Luft: Produkt ist nicht namentlich
aufgeführt. Abschnitt 5 beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Produkt ist keine gesonderte Sicherheitsbeurteilung und kein gesonderter Stoffsicherheitsbericht gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) 1907/2006 erforderlich.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Relevante Sätze

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 3 mit Kürzel angegebenen Gefahrenhinweise (H- und R-Sätze). Diese Sätze beziehen sich nur auf die Inhaltsstoffe. Die Kennzeichnung des Produkts ist in Abschnitt 2 angeführt.

H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Bei der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes wurde das Sicherheitsdatenblatt des Herstellers als Vorlage verwendet. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das im Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: **BITUTRENN**

Überarbeitet am: 17.10.2016 Datum des Inkrafttretens: 17.10.2016

Version: 1.1



Seite 11 von 11

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

n.a.	= nicht anwendbar
n.v.	= nicht verfügbar
n.g.	= nicht geprüft
k.D.v.	= keine Daten vorhanden
WGK	= Wassergefährdungsklasse gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung),
WGK1	= schwach wassergefährdend
AGW	= Arbeitsplatzgrenzwert
PSA	= Persönliche Schutzausrüstung
VbF	= Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)
VOC	= Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
VCI	= Verband der chemischen Industrie
AOX	= adsorbierbare organische Halogenverbindungen
ATE	= Acute Toxicity Estimates (Schätzwerte Akuter Toxizität - ATS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
ACGIH TLV	= American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010
CLP	= Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)
DNEL	= Derived No-Effect Level
PNEC	= Predicted No Effect Concentration
LC50	= Letale Konzentration, 50%
LD50	= Letale Dosis, 50%
EC50	= Effektive Konzentration, 50%
vPvB	= very persistent, very bioaccumulative
PBT	= persistent, bioaccumulative, toxic
CAS	= Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
LL/EL/IL	= Letale Belastung / Expositionsgrenze / Inhibitions-grenze
NOEC/NOEL	= Höchste Dosis oder Expositionskonzentration einer Substanz ohne beobachtete Auswirkungen
NIOSH	= National Institute of Occupational Safety and Health
OSHA	= Occupational Safety and Health Administration
TLV	= threshold limit value (ACGIH)
TWA	= time-weighted average
TRGS	= Technische Regeln für Gefahrstoffe
REACH	= Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
MARPOL	= Übereinkommen zur Verhütung der Meeres-Verschmutzung durch Schiffe
RID	= Regulations Relating to International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)
bw	= Körpergewicht
dw	= Trockengewicht

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen. Haftung ausgeschlossen.